

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (EMEA Region)

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge der ENEXIO Management GmbH, ihrer verbundenen Unternehmen bzw. die in einer Bestellung (nachfolgend PO) genannten Zweigniederlassung/ -en (nachfolgend gemeinsam "wir" oder "uns" genannt). Sie nehmen eine PO an, indem Sie uns dies entsprechend bestätigen oder mit der Leistungserfüllung beginnen. Sie dürfen die Bestimmungen dieser PO nicht ändern, und wir widersprechen allen Regelungen, die Sie auf Ihren Vordrucken oder anderweitig verwenden.

1. Preise und Bezahlung Sie werden zu dem in der PO genannten Preis an uns verkaufen. Ist kein Preis angegeben, gilt als Preis (a) der letzte Preis, den Sie uns in Rechnung gestellt oder zu dem Sie angeboten haben, oder (b) der niedrigste Marktpreis im Verlauf Ihrer Leistungserfüllung laut der PO, wobei der jeweils niedrigere Preis maßgebend und als vereinbart gilt. In diesem Preis sind alle (Neben-)Kosten enthalten, es sei denn, wir verpflichten uns im Voraus schriftlich zu einer Erstattung bestimmter (Neben-)Kosten an Sie; in diesem Falle müssen Sie diese (Neben-)Kosten in der Rechnung ohne Aufschläge nach Skonti oder Rabatten aufführen und Kopien der Originalrechnungen/-quittungen einreichen. Sie dürfen uns die Waren erst nach deren Lieferung und die Dienstleistungen erst nach deren Erbringung in Rechnung stellen. Die Zahlungsfrist laut dieser PO läuft, sobald wir vertragsgemäße Waren und Dienstleistungen und eine rechtskonforme Rechnung erhalten haben. Die Zahlung erhalten Sie in den ersten 8 (acht) Tagen nach Ablauf der 60tägigen Zahlungsfrist. Aus Ihrer Rechnung muss die PO-Nummer (Bestellnummer) hervorgehen. Wir können strittige Beträge laut der PO bis zur Beilegung der Streitigkeit zurückhalten und Beträge, die Sie oder Ihre verbundenen Unternehmen uns schulden, verrechnen.

2. Verpflichtungen Sie stellen sicher, dass alle Waren (einschließlich derer Verpackungen) und Dienstleistungen: (a) unseren Spezifikationen entsprechen (oder Ihren Spezifikationen, welche wir ausdrücklich genehmigt haben) und mit allen genehmigten Mustern übereinstimmen; (b) frei von Mängeln, korrekt etikettiert, mit (fabrik-) neuen Materialien hergestellt und von höchster Qualität und Verarbeitung sind; (c) für ihren geplanten Einsatzzweck geeignet sind; (d) gegen keinerlei geistige

Eigentumsrechte oder sonstige Rechte verstoßen; und (e) sorgfältig, professionell und fachgerecht ausgeführt werden. Sie stellen sicher, dass Sie und die Waren und Dienstleistungen sich (i) an alle geltenden Gesetze, Regelungen, Sicherheitsvorschriften und Industriestandards der Länder halten, in welche die Waren geliefert oder in denen die Dienstleistungen erbracht werden und/oder in denen von ihnen Gebrauch gemacht wird (vorausgesetzt, wir haben Ihnen diese Länder mitgeteilt), und dass Sie sich (ii) an unsere anwendbaren technischen Dokumentations- und an die Qualitätsstandards halten. Zum Zeitpunkt der Lieferung an uns geht das Eigentum an den Waren auf uns über. Sie sind verpflichtet, uns den Erhalt von Handbüchern und Dokumentationen, welche Bestandteil der PO sind und welche von uns aus sachlichem Grund jederzeit geändert werden können, zu bestätigen. Sie liefern nur Waren von einer von uns genehmigten Produktionsstätte. Sie müssen uns umgehend informieren, wenn Sie von eventuellen Qualitäts-, Sicherheits- oder Etikettierungsproblemen bei den Waren und Dienstleistungen oder von potentiellen Verstößen gegen Ihre Verpflichtungen laut dieser PO erfahren. Sie treten hiermit alle Ansprüche aus Mängelhaftung in Verbindung mit den Waren und Dienstleistungen an uns ab bzw. Sie verpflichten sich, falls Sie diese nicht abtreten können, auf unser Verlangen und in unserem Namen diesbezügliche Ansprüche geltend zu machen. Sie sorgen dafür, dass Ihre Arbeitnehmer, Vertreter und Subunternehmer sich an die Regelungen der PO sowie an unsere Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen halten, wenn jene sich auf unserem Betriebsgelände oder unseren Baustellen aufhalten.

3. Zurückweisung Wir inspizieren die Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung und teilen Ihnen alle offensichtlich erkennbaren vorhandenen Abweichungen mit. Im Falle einer verzögerten Inspektion und Benachrichtigung machen Sie jedoch keine Verwirkung unserer Mängelhaftungsansprüche geltend (§ 377 HGB ist ausgeschlossen). Wir können im alleinigen Ermessen alle oder einen Teil der Waren, die über die bestellte Menge hinaus geliefert wurden, und/oder die der PO oder Ihren obigen Verpflichtungen nicht entsprechen, zurückweisen und auf Ihre Kosten an Sie zurückschicken. In solch einem Falle liefern Sie nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist Ersatzwaren

bzw. Ersatzdienstleistungen, die den Regelungen der PO voll entsprechen, oder Sie erstatten uns den vollständigen Betrag oder räumen uns einen entsprechenden Preisnachlass ein. Außerdem können wir nach unserem Ermessen Ersatzwaren oder Ersatzdienstleistungen auf Ihre Kosten einkaufen. Darüber hinaus entschädigen Sie uns bei allen Verlusten oder Schäden, die uns in Verbindung mit Ihrer Pflichtverletzung entstehen. Sie tragen alle Kosten, die uns in Verbindung mit der Lieferung von Ersatzwaren und Ersatzdienstleistungen entstehen, was u.a. Transport, Beseitigung, Untersuchung, Installation mit einschließt. Sie sind für Tests, Inspektionen, Qualitätskontrollen und für die Vorlage der benötigten Zertifikate verantwortlich.

4. Änderungen und Stornierung Bevor Sie die Waren liefern oder die Dienstleistungen erbringen, können wir Änderungen verlangen. Falls wir nachweisen, dass eine Änderung Ihre Kosten senkt, oder falls Sie nachweisen, dass eine Änderung Ihre Kosten erhöht oder sich auf Ihre Fähigkeit auswirkt, eine PO rechtzeitig zu erfüllen, handeln wir eine faire Preis- oder Zeitplananpassung aus. Wir können eine PO im Hinblick auf noch nicht gelieferte Waren oder noch nicht erbrachte Dienstleistungen durch Mitteilung an Sie stornieren. Nachdem wir Sie benachrichtigt haben, ergreifen Sie alle angemessenen Maßnahmen, um die Kosten infolge unserer Stornierung zu minimieren. Ihr ausschließlicher Anspruch bei einer solchen Stornierung besteht darin, dass wir Ihnen Ihre unvermeidbaren Kosten erstatten, die Ihnen vor Eingang unserer Mitteilung entstanden sind (abzüglich aller Einsparungen, die infolge unserer Stornierung erzielt wurden) und die Sie für uns nachvollziehbar dokumentieren können.

5. Warenlieferung Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen liefern Sie uns die Waren nach den Incoterms 2010. Sind die Lieferbedingungen nicht näher benannt, lauten sie FCA Werk. Wird ein fester Liefertermin oder eine feste Lieferfrist in einer PO vereinbart, so sind diese Fixtermine. Falls Sie mit der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen in Verzug geraten, können wir die PO sofort kündigen und werden Waren, die zum vereinbarten Zeitpunkt nicht geliefert wurden bzw. Dienstleistungen, die zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erbracht wurden, nicht bezahlen. Wir können auf Ihre Kosten Ersatzwaren oder Ersatzdienstleistungen einkaufen und Sie entschädigen uns alle Verluste, die uns aus dieser Pflichtverlet-

zung entstehen. Sie liefern an Werktagen während unserer üblichen Geschäftszeiten. Sie etikettieren alle Einheiten ordnungsgemäß mit Ihrem Namen, der Warenbeschreibung, der PO-Nummer, der Chargennummer und weiteren vertraglich benötigten Kennzeichnungsinformationen. Sie erteilen exakte und vollständige Informationen zu allen Fracht- und Zolldokumenten einschließlich einer Beschreibung der Waren, des Herkunfts- und Herstellungslands, der Währung, der Lieferbedingungen und der tatsächlichen Produktionsstätte. Sofern Ihrer Lieferungen und Leistungen unter einer PO eine Abnahme erforderlich machen, so werden wir diese Abnahme ausschließlich schriftlich in einem entsprechenden Abnahmeprotokoll erklären.

6. Mangelhaftung Die Mangelhaftungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab der Lieferung bzw. der Abnahme und im Falle von Dienstleistungen läuft sie ab deren vollständiger Erbringung und Abnahme. Bei reparierten oder ersetzten Waren oder bei korrigierten Dienstleistungen beginnt die 24 monatige Mangelhaftungsfrist mit vollständigem Abschluss der Korrekturmaßnahme erneut.

7. Freistellungsverpflichtung Bei allen Verlusten, Schadensersatzansprüchen, Geldstrafen, Konventionalstrafen und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die aufgrund von Ansprüchen Dritter infolge tatsächlicher oder angeblicher Verstöße gegen eine PO entstehen, bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen oder falls Sie oder Ihre Arbeitnehmer, Vertreter oder Subunternehmer vorsätzliche schwere Dienstverfehlungen begehen, werden wir (und unsere verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer und Vertreter) von Ihnen entschädigt, verteidigt und schadlos gehalten.

8. Versicherung Sie halten auf Ihre Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung aufrecht, die Ihre Verpflichtungen laut einer PO abdeckt, mit einem Limit von mindestens 5.000.000 EUR pro Ereignis. Falls Ihre Arbeitnehmer sich auf unserem Betriebsgelände oder unseren Baustellen aufhalten, schließen Sie außerdem auf Ihre Kosten eine Arbeitsunfallversicherung oder eine entsprechende vor Ort in Frage kommende Versicherung in der vom geltenden Gesetz geforderten Höhe ab, sowie eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einem Einzellimit von 1.000.000 EUR pro Ereignis oder in der vom geltenden Gesetz des Landes, in dem das

Fahrzeug zum Einsatz kommt, geforderten Höhe, wobei der höhere Betrag maßgebend ist. Sie sorgen dafür, dass Ihr Versicherer einen Regressverzicht zu unseren und zu Gunsten unseres Versicherers erklärt.

9. Beilegung von Streitigkeiten und geltendes Recht Falls die Parteien eine Streitigkeit in Bezug auf eine PO nicht durch gütliche Verhandlungen beilegen können, wird sie durch eine Entscheidung der Handelsgerichte in der Stadt und in dem Land beigelegt, in der/dem wir (oder unsere Einkaufsniederlassung) unseren eingetragenen Firmensitz haben, wobei das Recht dieses Landes dann angewandt wird. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

10. Unkontrollierbare Ereignisse (force majeure) Kann eine Partei einer PO aufgrund von Ereignissen, die sie beeinflussen kann (force majeure), nicht erfüllen, muss sie die andere Partei umgehend schriftlich benachrichtigen und sich nach Kräften bemühen, innerhalb von 10 Tagen wieder leistungsfähig zu sein. Hält die Leistungsunfähigkeit länger als 90 Tage an, kann die andere Partei eine PO ohne Kosten oder Konventionalstrafen unverzüglich stornieren, worüber sie die nicht leistungsfähige Partei schriftlich in Kenntnis setzt. Unerwartet gestiegene Kosten, die durch Ereignisse oder sich verändernde Marktbedingungen, durch Streiks der Arbeitskräfte, durch Bummelstreiks am Arbeitsplatz oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen in Ihrer Einrichtung und bei Ihren Subunternehmern verursacht werden, sind keine unkontrollierbaren Ereignisse.

11. Prüfungen/ Audits Wir können all Ihre Einrichtungen und Unterlagen, welche für die Durchführung einer PO relevant sind, prüfen/ auditieren, um Qualität und die Einhaltung der Spezifikationen ("Qualitätsprüfungen") und Ihre Einhaltung unserer Company Compliance Policies (Unternehmens-Compliance-Grundsätze) ("CCP-Prüfungen") zu beurteilen. Ferner können wir überprüfen, ob die Preisfestsetzung, die durchlaufenden Posten, die erstattungsfähigen Auslagen oder die sonstigen finanziellen Regelungen sich nach dieser PO richten ("Finanzprüfungen"/ Audits). Wir können die Qualitäts- und Finanzprüfungen/ Audits selbst durchführen oder von Vertretern vornehmen lassen, die von uns ausgesucht werden oder die Sie aus unserer vorab genehmigten Liste aussuchen. Sie werden

von keinem Prüfer/ Auditor den Abschluss von zusätzlichen Vereinbarungen verlangen, um die/ das Prüfung/ Audit durchzuführen. Je nach unserer Risikobeurteilung können wir in regelmäßigen Abständen erneute Prüfungen/ Audits verlangen. Falls Sie gegen eine PO verstoßen haben, müssen Sie umgehend die von uns verlangten angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreifen, und wir oder unser Vertreter können Ihre Büros, Produktionsstätten oder die Ihrer Subunternehmer oder Ihre Unterlagen so oft wie erforderlich prüfen/ auditieren, um die Abhilfe zu überprüfen. Falls Sie eine Prüfung/ Audit ablehnen, können wir die Zahlung zurückhalten und/oder die PO aus wichtigem Grund kündigen.

12. Vertrauliche Informationen Nicht öffentliche Informationen, von denen Sie über uns Kenntnis erlangen, was unsere Technologie in Verbindung mit dem Gegenstand dieser PO einschließlich der PO selbst mit einschließt, jedoch nicht darauf beschränkt ist, sind unsere vertraulichen Informationen, die nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Sie dürfen unsere vertraulichen Informationen nur für die Erfüllung der PO verwenden. Sie dürfen jene nur an diejenigen ihrer Mitarbeiter (und weitere Personen, die wir vorab genehmigt haben und welche für uns akzeptable Vertraulichkeitsvereinbarungen unterschrieben haben) weitergeben, die sie zur Durchführung der PO kennen müssen. Die vertraulichen Informationen sind unser Eigentum und Sie müssen sie mit allen Kopien an uns zurückschicken oder sie auf Verlangen so entsorgen, wie wir es genehmigt haben.

13. Geistige Eigentumsrechte Falls Sie oder Ihre Subunternehmer Werke konzipieren oder entwickeln, die von unseren geistigen Eigentumsrechten abhängen könnten, gehören uns alle geistigen Eigentumsrechte einschließlich Warenzeichen, Urheberrechte, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, die (in rechtlich zulässigem Rahmen) automatisch auf uns übertragen werden. Sie werden auf unser Verlangen und unsere Kosten diese ohne schuldhaftes Zögern formell übertragen oder für deren Übertragung sorgen.

14. Steuern Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen trägt jede Partei ihre jeweils eigenen Steuern selbst. Falls Sie Steuern berechnen müssen (z.B. Umsatzsteuer) oder wir Steuern einbehalten müssen, gibt die betroffene Partei der anderen die Gelegenheit, nachzuweisen (und zu

dokumentieren), wie diese Berechnung oder Einbehaltung reduziert werden kann (z.B. durch Vorlage einer Umsatzsteuerbefreiungsbescheinigung).

15. Unternehmerische soziale Verantwortung Bei der Erfüllung einer PO halten Sie und Ihre Subunternehmer sich an Folgendes:

(a) Kinderarbeit. Sie beschäftigen weder unmittelbar (noch mittelbar durch den Einsatz Ihrer Subunternehmer) Kinder unter 18 Jahren, wenn folgende Bedingungen nicht erfüllt sind:

(i) Sie halten sich an die Mindestaltersgrenze für Beschäftigung, die vom innerstaatlichen Gesetz oder von der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") Abkommen 138 festgesetzt ist, wobei die höhere Altersgrenze maßgebend ist. Das Mindestbeschäftigungsalter laut ILO-Abkommen 138 ist das vor Ort vorgeschriebene Pflichtschulalter, das jedoch unter dem Vorbehalt von laut ILO und innerstaatlichem Gesetz zulässigen Ausnahmen nicht unter 15 Jahren liegt (14 in einigen Entwicklungsländern).

(ii) Sie stellen sicher, dass Arbeitnehmer, die in Einrichtungen arbeiten, welche die Waren herstellen oder verpacken, und die uns als vorübergehende Arbeitskräfte dienen oder sich in unseren Einrichtungen aufhalten, mindestens 15 Jahre alt sind (hierbei gelten keine Ausnahmen, die laut ILO oder innerstaatlichem Gesetz zulässig sind).

(iii) Sie müssen nachweisen, dass Arbeitnehmer aufgrund ihrer Beschäftigung keinen unangemessenen körperlichen Risiken ausgesetzt sind, die sich nachteilig auf ihre körperliche, geistige oder seelische Entwicklung auswirken könnten.

(b) Sicherheit und Gesundheit. Sie (i) bemühen sich, sichere Arbeitsbedingungen zu bieten, (ii) stellen Ihren Arbeitnehmern angemessene Ausrüstungen zum Schutz vor Gefahrgütern zur Verfügung, und (iii) sorgen dafür, dass Ihre Arbeitnehmer Zugang zu Trinkwasser und sauberen Sanitäranlagen haben.

(c) Unternehmensintegrität. Bei Ihrer Unternehmensführung fördern Sie Ehrlichkeit und Integrität, indem Sie bei Ihren Mitarbeitern ein ethisches Bewusstsein erzeugen und sie in Bezug auf ethische Anliegen anweisen und weiterbilden. Außerdem bieten oder nehmen Sie keine Bestechungsgelder an, Sie arrangieren oder akzeptieren keinerlei Schmiergelder und Sie beteiligen sich bei Unter-

nehmens- oder Regierungsbeziehungen nicht an rechtswidrigen Anreizen.

(d) Terrorismus. Sie und/oder Ihre Subunternehmer setzen keine Personen oder andere Subunternehmer ein bzw. vergeben keine Unterverträge an Personen oder andere Subunternehmer, die in aktuellen Sanktionslisten aufgeführt sind, sobald diese offiziell werden. Hierzu gehören u.a. (EG) Nr. 2580/2001 Terrorismus; (EG) Nr. 881/2002 Al-Qaida; (EU) Nr. 753/2011 Afghanistan sowie alle Embargo-Regelungen der EU.

16. Bekämpfung von Bestechung Sie bieten oder zahlen keinem Regierungsbeamten weder unmittelbar noch mittelbar in unserem Namen (was unsere verbundenen Unternehmen mit einschließt) Geld oder überlassen diesem irgendetwas von Wert, damit ein Geschäftsabschluss für erzielt, aufrechterhalten oder gefördert wird. Zu „Regierungsbeamten“ gehören Beamte oder Angestellte der Regierung, von staatseigenen Unternehmen, internationalen Organisationen oder politischen Parteien, politische Amtsanwärter bzw. alle Personen, die anderweitig in offizieller Eigenschaft für oder im Namen eines Regierungsgebildes oder einer internationalen Organisation tätig sind. Sie bieten oder zahlen weder natürlichen noch juristischen Personen sowohl unmittelbar als auch mittelbar in unserem Namen (was unsere verbundenen Unternehmen mit einschließt) Geld oder überlassen irgendetwas von Wert für irgendeinen illegalen Zweck. Falls wir Grund zu der Annahme haben, dass gegen die Zusicherungen in dieser Klausel verstoßen wurde oder eventuell verstoßen wird, können wir weitere Zahlungen an Sie so lange zurückhalten, bis wir eine zufriedenstellende Bestätigung erhalten haben, dass kein Verstoß stattgefunden hat oder stattfinden wird. Wir können jede PO unverzüglich außerordentlich kündigen, falls wir nach unserer alleinigen Meinung zu dem Schluss kommen, dass Sie gegen Zusicherungen in dieser Klausel verstoßen haben oder dass ein Verstoß höchstwahrscheinlich stattfinden wird.

17. Vergabe von Unterverträgen und Abtretung Ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung, die wir ohne sachlichen Grund nicht vorenthalten dürfen, dürfen Sie keine Unterverträge vergeben oder Ihre Rechte oder Pflichten aus einer PO ganz oder teilweise abtreten.

18. Kündigung wegen Leistungsstörung

(a) Falls Sie einer wesentlichen Bestimmung der PO nicht nachkommen und diese Pflichtverletzung nicht binnen sieben (7) Tagen ab Eingang unserer schriftlichen Mahnung (bzw. innerhalb einer längeren Frist, die für die Behebung zwingend erforderlich und angemessen ist und die dreißig (30) Tage nicht überschreiten soll), beheben, so gilt Folgendes:

Wir können eine PO unbeschadet weiterer Rechte schriftlich kündigen, soweit Sie nicht binnen sieben (7) Tagen ab Eingang dieser schriftlichen Benachrichtigung mit der Behebung des Vertragsverstoßes begonnen haben. Gleiches gilt, falls Sie zwar begonnen haben, aber die Behebung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfolgen.

(b) Insolvenz. Im Falle eines Insolvenzeröffnungsverfahrens gegen Sie, der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters für Sie oder eines Insolvenzeigenantrages durch Sie können wir, falls solch ein Verfahren gegen Sie eröffnet wird und dieses Verfahren nicht binnen fünfundvierzig (45) Tagen ab Antragstellung abgewiesen wird, unbeschadet unserer weiteren Rechte jede PO außerordentlich aus wichtigem Grund schriftlich kündigen.

19. Widersprüche und vollständiger Vertrag Falls eine PO Bezug auf eine bereits bestehende Vereinbarung nimmt und falls es Unstimmigkeiten zwischen solch einer Vereinbarung und den Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt, haben die Regelungen der PO Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen. Ansonsten stellt eine PO (zusammen mit allen bereits bestehenden Vereinbarungen, auf die dieser PO Bezug nimmt) den vollständigen Vertrag zwischen Ihnen und uns im Hinblick auf die Waren und Dienstleistungen dar. Vorherige Besprechungen, Verträge, Verhaltensweisen oder branchenübliche Praktiken wirken sich in keiner Weise darauf aus. Nachträgliche Änderungen der PO müssen in einem schriftlichen Dokument festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Wir können diese Geschäftsbedingungen ändern, indem wir in der PO darauf hinweisen.

20. Unabhängiger Vertragspartner Eine PO führt weder zu einer Gesellschaft oder einem Joint Venture zwischen den Parteien. Jede Partei ist unabhängiger Vertragspartner und ist nicht befugt, die andere Partei rechtsgeschäftlich zu vertreten,

und für ihre jeweiligen Arbeitnehmer und Subunternehmer allein verantwortlich.

21. Salvatorische Klausel Kann irgendeine Regelung der PO rechtlich nicht durchgesetzt werden, sind die Parteien einig, dass die Bestimmung in erforderlichem Rahmen rechtlich wirksam abgeändert wird, wobei diese neue Regelung der in der PO geäußerten Absicht der Parteien soweit wie möglich entsprechen soll.

22. Nichtausschließlichkeit Vorbehaltlich anderweitiger Angaben in der PO ist jede Partei berechtigt, mit anderen Parteien ähnliche Verträge abzuschließen.

23. Fortdauer Die Beendigung oder Kündigung der PO wirkt sich nicht auf Rechte und Pflichten aus, die nach ihrer Art fortbestehen sollen.

24. Sprache Eine PO kann neben Deutsch in einer weiteren Sprache ausgefertigt werden. Bei Widersprüchen zwischen den Versionen ist die deutsche Version maßgebend.